Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

**Band:** 1 (1911)

**Artikel:** Das Handwerk im Reichshofe Rorschach : eine ortsgeschichtliche

Skizze

Autor: Willi, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-947122

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Handwerk im Reichshofe Rorschach.

Eine ortsgeschichtliche Skizze von F. Willi.

Zie ein rubender Segler, angelehnt an die Hänge des Rorschacherberges liegt der alte Reichshof. Maldgrün schimmert neben dem hellfarbigen Dorlande bei Bregenz das Gebiet des "por=

mächtigen Rhins" in das anmutige Bildchen. Schlecht, karrig aber sind die Wege, die zu dem mittelalterlichen Meichbilde führen. Beim Uebergange über die Marken des Hofes hat der fromme Sinn die überdachten Bildstöcke in den Schatten der Obstbäume und an die Furchen der Ackerzelgen gestellt. Sie künden dem Wanderer die Nähe des Dorfes an. Jahrhunderte lang schon wohnen seine Ceute innert den neunzehn Grenzzeichen ihres Etters. Ungern nur teilen sie die Rechte des freien Reichshofes

mit neuem Dolke. Es sind die einstigen Dorfrechte der freien alemannischen Dorfgenossen, die aber im feudalen Staate zu piel= fach verbogenen Formen wurden.

Schlecht und karrig die Wege. Und doch sind an dem kleinen Orte porbei die römischen kolon= nen geschritten. Dom Seegestade trug der wilde hunnische Troß den krummen Säbel zum kloster St. Gallen hinauf, ohne je nach Zoll und Deggeld zu fragen. Kreuz= fahrer, Pilger und Handelsleute haben ihren Deg über den alten Flecken nach Italien und Palästina gesucht. 947 schon erwarb Abt Graloh zum Nuten "der Gott die= nenden Brüder" und der ab= und zureisenden Handelsleute u. Wall= fahrer die Erlaubnis, "Markt zu halten, Geld zu prägen; und mas immer an Einkünften vom Markte selbst oder von der Prägung der Münzen oder von irgend welchen Gebühren zu entrichten ist, das soll zum Rechte des Abtes und der Brüder gehören."

lm 15. Jahrhundert lag über dem kleinen Orte der große Traum des Abtes Ulrich Rösch, der mit diplomatischer Gewandtheit, Umsicht und viel Erfolg in die Geschicke des klosters St. Gallen eingriff. Mit der klosterverlegung wäre Rorichach die Zentrale des fürstäbtischen Gebietes und jeden= falls vermöge seiner bevorzugten Lage St. Gallen gegen= über ein Konkurrenzplat in handelspolitischer Beziehung geworden. Der klosterbruch rief die Eidgenossen ins Feld vor Rorschach und St. Fiden, und beim rechtlichen Austrage gewannen nur die Eidgenossen. Der Abt verblieb in St. Gallen, und ein großer Teil der Rorschacher Hofleute war um eine Hoffnung ärmer geworden.

Aus der alemannischen Jugendzeit nahm unser Dorf das Bauerntum herüber und das Mittelalter anerzog ihm

die Liebe zum Handwerk. Noch im 12., 13. und 14. Jahr= hundert mußte der handwerktreibende Bewohner allerorts seine minderrechtliche Stellung fühlen. Da fanden aber die Handwerker der Städte durch ihre Arbeitsamkeit und Tüchtigkeit "den goldenen Boden des Handwerks", und im Drange und Streben nach Gleichberechtigung griffen die durch Steuern und Abgaben meist Belasteten zum Mittel der politischen und gewerblichen Organisation, zur Zunft. In erster Linie stand der gewerbliche Zweck: Schutz der tüchtigen Arbeit, Unterdrückung illoyaler konkurrenz, Regelung des Derhältnisses zwischen Lehrling und Geselle einerseits und Meister anderseits. Dann aber waren die Zünfte auch die gewerblichen Schiedsgerichte des Mittel= alters, die nach ihrem Ermessen

Bußen, ja sogar den Entzug des Arbeitsrechtes verhängen konnten.

Somine Domini **F** 

Aus dem Zunftprotokoll 1698

## 1. Die Entstehung der Rorschacher Zünfte.

Dor ihrer Entstehung suchten Ammann und Rat durch Klagen und Bittschriften bei der fürst= äbtischen Pfalz günstige Entscheide für die nicht vereinigten Band= merksgenossen zu erwirken. So murde 1663 (Sept. 22.) im Rate beschlossen, es habe nach Landes= mandat "jeder hintersäße jährlich umb den beysits anzuhalten, oder mo das nicht beschieht, solchen verwürkht .... "; falls aber ein "handtwerksmann" ein neues Gesuch stellen würde, "alsdann selbigem bedeuth und eröffnet merden solle, falls über kurt oder lang ein ehrlicher bürgerssohn und hofgenoß von wanderschaft beimbkommt, das handtwerk

treiben, und aber sein deß eingenommen hinterseßen handtierung ihnen sehr verhinderlich fallen, von einer gemeind geklagt und also die sach ohnleidenlich erfunden wurde, er der hintersäß von solcher handtierung werde abstehn müßen, er sich alsdan ohnwißenheit nit zue ent= schuldigen habe."

für die älteste stift=st.gallische Handwerkervereinigung liegt im Stiftsarchive die Urkunde vom 29. Jan. 1605 unter dem Titel: "Revers über gemachte und bestätigte veraini= gung der handtwerksgenossen, laaß= und schräpfeyselin, auch roßörther und schreibmesserlinmacher zur Rorschach."

80 jahre später erteilte Abt Gallus den Schuhmachern die Gnade, zünftig zu sein. Die größte Bedeutung aber kam den vom Abte begünstigten "offenen Zünften" oder "Bruderschaften" zu, die unter der Protektion des be= rühmten Staatsmannes Fidel von Thurn auf Wartegg am 23. Februar 1698 entstanden.

Diese Dereinigungen bezweckten hier mie in Basel am Ende des 12. Jahrhunderts die Pflege des Gemein=sinnes und der gewerblichen Fortbildung. Bei den obligatorischen Zunftsihen im "güldenen Löwen" besprach man, was dem Handwerke frommte. Im Sigill der einen Abteilung stand die Gestalt Johannes des Täusers, umgeben von den Berufszeichen der Kupferschmiede, Krummholzer, Schlosser, Husscheine, Bildschnitzer, Schreiner, Küser, Maurer, Zimmerleute, Zinngießer und Nagelschmiede. Die andere wählte sich den "Märtyrer Constantius" als Stempel=bild und dazu die Handwerkszeichen der einverleibten Berufsgenossenschaften: Goldschmiede, Maler, Balbierer und Dundärzte, Färber, Buchbinder, Glaser, Sattler, Seiler,

kürschner, Metger, Schneider, Weber und Gerber, 13 an der Zahl. Charakteristisch ist dabei, daß sich dadurch nicht bloß die Genossen eines Handwerks und des Reichshofs allein zusammenschließen konnten, sondern die Meister verschiedener Beruse und aus allen Orten des Oberamtes Rorschach. Die Zunsttage St. Johanni, Baptistæ und St. Constantius waren von den einzelnen Zünsten laut Bestimsmungsurkunde hochsestlich zu seiern. "Nach vollzogenem gottesdienste solle man sambtlichen in gebürender ordnung in die destinierte oder bestimbte zunststuben /: welche wir voreinister in dem hochsürstlichen wirtshaus und tasernen des "güldinen Löwen" elegiert und verordnet:/ ziehen, allwo man dann ein handtwerk und umbsrag bei offener lade gemeinlich halten und was sonsten etwan vorsallen möchte, abhandlen wierd . . . "



Die Schiffslände mit Kornhaus und äbtischer Taferne.

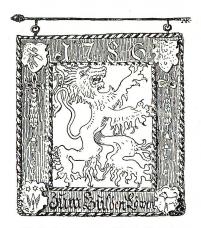
## 2. Die fürstäbtische Tafern und Zunftstube zum "güldenen Löwen".

"Eine große schlaguhr zeigt im türmlein, in der obern und untern stube. In der gestenstube ein groß buffet und ein glasheusli sambt einem zinninen gießfaß und brunnen= kessi und kupfernen handtbeckhi, item ein crucifix sambt drei englen. Daneben die amtsstuben mit den fünf tafflen, von den herren kauflüth verehrt." Jahrhunderte lang schon hing der schwarze Eisenschild mit dem springenden "güldinen Löwen" und den hochfürstlichen Wappen über dem Schiffländeplatze und rief die durstigen Seeleute, die muden Reisenden an seinen Tisch. Auch der Carm fremder und eigener Kriegsgesellen drang zeitweise von den Fen= stern der äbtischen Herberge zu den Toren; denn schon 1485 wurde die Taferne mit Erlaubnis des Kaisers Friedrich auf Bitten des Abtes Ulrich Rösch erstellt und zugleich der kaiserliche Freibrief für Markt, Zoll, Münz und Schlag erneuert. Kurze Jahre nachher fuhr dann ein wilder Sturm in ihre Scheiben, als nach dem Klosterbruche auf Maria= berg die St. Galler, Appenzeller und Rheintaler "daran nit benügen gehept, sonder im margkt zur Rorschach in unser tabern und wirtshus gevallen, uns unsern win uß den vallen gelausen, den usgetrungken vergossen und mergklich gewüst; och die öffen und vennster zer= stochen . . . . (1489)

Ruhiger waren die Geschäfte der äbtischen Amtsleute. "Es haben auch ihre fürstl. Gn. räth, amtleuth und diener macht und gewalt, gericht, buoßenthädigen, verhörtag und in summa was sy ansechen, ohne verhinderung in dem wirtsbauß fürzenemmen und ze halten, darzue der würth winterzith ein gewarmtes gemach, doch umb billiche bezahlung ihnen ze geben schuldig syn." Wenn am 1. Mai seweils Ammann, Rat und Weibel von den Hofgenossen auf dem Platze vor dem Kaushause "erwöhlet, den Commissary präsentiert" und der Treueeid "mit ufgehepten singern und gelerten worten" geschworen war, so solgte allda "ein köstliches convivium, darzue die h. h. räth, ammann, richter, waybell, sleisch= und brotschäfter, item die clerisey und die h. h. diener zuegelaßen werden. Die kosten gehen aus dem buoßenambt. N. B. Geht ein schönes darauß."

"Ein gewelb, darin der verkäufer seine leinwatt be= balten und legen kunt, soll seyn der laden oder gewelb zum Löwen." Wegen "Aufnahm" des Landes machte nämlich 1609 Abt Bernhard große Anstrengungen zur Einfüh= rung des Leinwandgewerbes. Er setzte dabei seine Hoss= nungen auf Constanzer Handelsleute, denen er rechtliche

Dorteile und große finanzielle Unterstützung zusicherte. Bleichereien, Malken, Färbereien, "Truck und Schau" wur= den auf äbtische Rechnung erstellt. Eine spätere Zeit erst sah aber den Handel in Blüte, als der den Rorschachern wohlgesinnte Abt bereits den Fürstenstab seinem Nach= folger abgetreten hatte.



Wirtschaftsschild "zum güldenen Cowen."

OKSOW!

## 3. Zunftsite und Zunftsatzungen.

In diesem fürstäbtischen Hause wurden die Zunftsite gehalten, bei denen als erste Zunftbehörde folgende Meister amtierten:

#### St. Constantius=Zunft.

Zunftmeister: Meister Georg Corenz Bachmann, Goldschmied, Am= mann und Landeshauptmann zu Rorschach.

1. Cadmeister: Meister Jakob Rotsuchs, Mehger.
2. Cadmeister: Meister Joh. Juple, Sattler.

Säckelmeister: Meister Joh. Maldmann, Glaser.

1. Beisig: Meister hans Balthus Bürke, Balbierer u. Wund= arzt.

2. Beisig: Meister Jos. Buob, Schneider, Tübach.

3. Beisit: Meister Jakob Rotsuchs, Maler und Lieutenant.

4. Beisit: Meister Jakob Baumgartner, Balbierer, Mörschwil.

5. Beisit: Meister Bernhard Hofmann, Seiler.
6. Beisit: Meister Hans Jakob Pfister, Sattler.
Zunftschreiber: Meister Hans Ulrich Waldmann, Glaser.

Botmeister: Meister Konrad Meber.

## St. Johanni=Zunft.

Meister Joh. Späth, des Gerichts und Bürger zu Rorschach.

Meister Joh. Roth, kupferschmied. Meister Bedinger, küefer, Goldach.

Meister Malter Saimb, Maurer.

Meister Jakob Läble, Schreiner, Tübach.

Meister Joh. Jungmann, Schlosser.

Meister Ulrich Canter, Schmied, Untersteinach.

Meister Jakob Keller, Küfer, Obersteinach.

Meister Christian Berlin, Schmied, Mörschwil.

Meister Joh. Roth, Küfer, Rorschach.

Meister Joh. von Arth, Schreiner.



Siegel der St. Constantius=Zunft.



Siegel der St. Johanni=Zunft.

Die führung der Amtsgeschäfte besorgte die Zunft= behörde genau nach der "Ordnung und Satzung oder Regull", die uns manche interessante Einzelheit aus dem festgesügten, mit kleinern und größern Zeremonien um= bangenen Zunftbaue überliefert.

"Erstlich der verordnete zunft maister solle zue allzeiten sein anstendiges orth nemmen und sich setzen oben an den disch und daß an unßerem gewohnlichen zunft jahr tag mandtell und dägen und mit bedächtem haubt, und daß sollcher herr zunft maister sich besleiße auß allen den versamblethe handtwerkeren nach ihren articlen und handtwerkhsbrauch und gewohnheit zue mantuieren und zue schiednen und daß nach bester form und möglichkeit und daß ein sollches handtwerk seines väterlich rath oder bey ihme hielf begehrt nach möglichkeit seinen geneigten willen erzeigen, damit ein sollcher herr und maister aus der ganzen löblichen zunft in ein und anderer sach sich nit zu beklagen haben möge und dieße zunft ihr recht und mit ihme ein seder in ehren erhalten werde und daß ein solliche zunft wegen des herrn zunft maister gelobt und gerümbt werde.

Item soll unßer er= wählter zunft masster all= zeit an unserem zunft jahr= tag an der mahlzeit gast= frey sein. Daß ist anhellig von der loblichen zunft aus gefallen und gemacht worden.

Item folle unßerem erwöllhten und verordenth. Zunft maister in allen be= gebenheiten so im jahr hin= durch geschieht, daß die löbliche zunst laden im einige beliebte innambs bekombth, allß benanndt= lich in die löbliche zunst einkauft, auch von allen streithändel und schältung

vor sein meerer und große mühwalt doppleth ange= sehen werden in der besoldung der zünftigen, wie es dann kombt und geschechen kann nach gestalt der zunft sache.

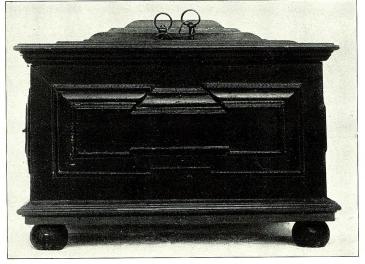
ltem sollen auch diese zwey erwöhlten und verordenth. berrn laden maister zue aller ehr ihr gewohnliches und anstendiges ort zu nemmen daß allezeits an den herrn zunft maister einer zur recht und der andere zur linken handt und auch an unßerm gewohnlichen zunst jahr tag mandtel und dägen mit bedechtem haubt und daß von der loblichen zunst ist ihnen anvertraubt worden, benanndtlich die zwei zunst laden schlüssel und sollen allezeith durch ihre aigne gewahlt wohl verwahrt werden und keiner befugt sein, einmal einen schlüssel von ihrer hand zue geben, dan ein sollcher könne nit erschinen, wan er brouchte wirdt, da man ein geschäft vor der offnen laden abzu= bandlen hätte '— — —.

Bei "Handwerk und Umfrag" kam nun alles zur Sprache, was die Zünfte als wirtschaftliche Dereinigungen berührte, vorab die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsproduktes; dann aber kam mit der Zeit eine

überängstliche Sorge um die unbedingte Gleichheit aller Genossen dazu, die jede freie konkurrenz unter den Meistern aufhob und die äußerste Beschränkung des Einzelnen bei Produktion und Absatzu gunsten der Gesamtheit anstrebte. Um die Produktion für alle Genossen einheitlich zu gestalten, bestimmten die Zünste vollständig das Derhältnis der Meister zu Lehrling und Geselle.

"Gleichwie es im ganzen Römischen reich, stätt und Landen der gebrauch, des handtwerks gewohn= und frey= heit ist, also wird auch bey dieser zunft erfordert, daß wann einer begehrte des ehrsamen handtwerchsmeister zu werden, das er von ehrlichen, ohnverläumbdeten elteren, von vatter und mutter ehelich und aus rechtem ehebett erbohren oder von sr. hochfürstlichen gnaden als dem landesherrn legi= timieret worden und daß er selbst auch sich jederzeit ehrlich und ohnverläumbt verhalten habe." Sollte aber die "Umfrag" ergeben, "das er eines schergers oder scharps= richters sohn wäre, sollen selbige in diesem handtwerk nit passieret werden . . . ." Für 3 Jahre wurde "aufgedingt", dann der Lehrling "ledig" gesprochen und zur drei=

jährigen Manderschaft ent= lassen. "Das fremde Brot" erzog den starken Willen, die Fußreisen durch Städte und Länder wurden zu Bildungswegen für das alte Handwerk. Die Ror= schacher=Zunft gab dem neuen Gesellen den Lehr= brief, "womit der lehrling in= und außerhalb dem Römischen reich passieren und fortkommen möge. Mer aber das wandern unterließ und nicht tät, der= selbe soll für kein ehrlicher meister passiert, sondern für ein stümpler gehalten merden."



Zunftlade.

Auf der Zunftstube wurde für den treulosen un= tüchtigen Gesellen das "schwarze Buch" geführt, "jederzeit beim handwerk abgelesen und in der umfrag bey fremden und heimischen für untüchtig und unredlich gehalten, bis vnd so lang er sich an diesem Ort wiederumb purgieret und sauber gemacht haben wird." Ebenso richtete "das Bandwerk" auch über schuldige, buställige Meister.

Die Zunft der Handwerksgenossen vom Jahre 1605 kannte noch kein landesherrliches Mandat betreffend Wanderschaftszeit (1661). Sie verlangte eine vierjährige Lehrzeit, "so lang, biß das von der zaumpft zu Rorschach gebürend uferlegte und benambsete mayerstuck gemacht und also durch gemaine zaunftgenosse mayster für guot erkendt worden, sonst solte er das handtwerk zu treiben nit macht, sonder sechs pfund pfennig zu straf verfallen haben."

Um den Umfang der Produktion für alle möglicht gleich zu gestalten bestimmte man die Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters. Besonders verpönt war das "abspannen, uswigeln des bedingten knechts oder ver= sprochenen Lehrjungen, uf daß er seinem mayster usser dem dienst und lehrjahren ohne bewegliche und ehehafte ur=

sachen gange oder laufe" bei einer Buße von sechs Pfund Pfennig. (1605)

Das Zunftwesen verlor nach und nach seinen innern Gehalt: Die ehemals freie Einigung wurde das zum

Privileg oder gar zum Monopol gestaltete Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbes. Der Ein= tritt in das Handwerk murde erschwert, die Gebühren stiegen. An die Stelle der ehemals religiös = sittlichen Ge= nossenpflichten trat ein gewundenes Ceremo= niell und je mehr die Zünfte von den alten Grundgedanken abgin= gen, desto mehr Artikel murden den Libellen beigefügt, die den Ein= zelnen in seiner Arbeit auf das äußerste be= schränkten, die einstige Mohltat des Berufs= schutzes in Chikanen

und Fesseln verwandelten und zahllose Entscheide der Zunftbehörden veranlaßten.

1718 beklagten sich die Schlosser über die Schmiede, daß sie in ihre Arbeit eingreisen, nämlich "Segessen aus=schlagen und Spangen und Pflegel beschlagen". "An dem

11. May an unßerm zunft jahr tag insambt dere webermeistere haben sich beklaget, daß Hans lörg From= menmyler, bürger allhier understehe sich einen webstuhl aufzurichten und das zu ihrem großen nachtheill und schaden, allso klag und antwordt von der zunft anhällig außgefallen, es soll dere weber meistere vergunt sein, wan jemandt anderen webeth, mas es sevn mag, sollen fuog und macht haben megzunemmen; aber auch zue wüssen, waß er in sein haushaltung meben laßt, dörf er und soll desmegen nit gehindereth werden, wan er nur nit um lohn meben läßt." - "Auch zue müssen, daß der Billier Galle alß er noch hindersit ist und nit ein burger, solle auch nit fuog noch macht haben, um den lohn zue weben, vor ihm so vill er will, aber sonsten kanns ihme genommen werden, daß ist zue

siner nachricht verschrieben." — Dieser Einschränkung der Arbeitsgebiete gab die Zunftverfassung vom 2. Mai 1764 folgenden Ausdruck: ... die huefschmid sollen denen schlosseren keineswegs in ihrer arbeit eingreisen, es seve mit schraufen, klammeren, schlauderen, gätter, kreuzer oder ofenblatten zu machen, es wäre dan sach, das sich in einer

Zunftbecher.

gemeind kein schlosser befinden täte . . . . benebst aber allen denjenigen, welche mit schlosserarbeit umbgehen und aber das schlosserhandtwerk nit nach handtwerksbrauch erlernt haben, aufgedingt und ledig gesprochen worden

und darauf gewanderet fyend, folle das ver= kaufen und handlen gänzlich verboten feyn.

Gleichfals . . . . . sollen auch die Schlosser denen schmiden, so in der gemeind porbanden keinesweas in ihrer ar= beit eingreifen, es seven roß oder räder be= schlagen, sich auch alles dessen, was von ketten, mägen oder zu einer magenfahrt gehöret, item von mühlgeschirr, seyen klameren, backen, billbammer und anderes, was von stabel gemacht mird, beműe= ßigen . . . .

Es sollen die küe=

Gesellenbrief.

fermeister jedes seinem kunden, so er aigen raif gewächs an raif und banden hat, im gebühren den taglohn zu arbeiten schuldig seyn und für speiß und lohn des tags mehreres nit dann 30 kr., mit der speiß aber nur 15 kr. nehmen.

Item es solle auch keinem schreinermeister erlaubt seyn, denen zimerleüten in ihrer arbeit einzugreisen, als schirmen, vortächlein zu machen, krautgärten einzusalsen, gefalste böden, dännstüren und was an einen stadel gehöret, auch senstergesimbster von ganzem holz zu

machen . . . bey straf ein bis zwei pfund wachs . . .

Bingegen sollen die zimer= leute, sowohl meister als ge= sellen, keineswegs sich unter= stehen, geleimbde arbeit zu machen, als stuben vertäfern, geleimbte Taslen und bank= tröglein, eingefaßte türen, glas= kästlein und was in ein stuben gehört, auch sonsten andere arbeit, als aufziehläden, güt= schen, betistatten, tisch, trög oder todtenbäume etc.



Zunftbecher aus dem Jahre 1700 mit den Plaketten der jeweiligen Zunftmeister.

und anständig ist .... — — Nicht weniger eifrig suchte man den Absat aller in gleichmäßige Bahnen zu legen, Scharfes Gericht erging über die nichtzünftigen Hausierer, "sollen die zünftige einem solchen die arbeit durch den weibel hinweg nehmen mögen .... und hernach mit der zunft darüber abgehandlet werden." Doch rücksichtsloser

verfuhr man gegen den ledigen oder ausländischen Gefellen, der "in der vogtey Rorschach für sich selbsten zu arbeiten sich befuegt, darunter auch die stümpler vermeint seyn; und ob ein solcher erfahren würde, solle ihme der

werkzeug sambt der arbeit durch den waibel genommen werden, bis er die straf von dem handtwerk ausgestanden und bezahlt haben wird." (1698)

Jeder Handwerker schützte seine Arbeit mit seiner Marke, die von der Zunft garantiert war. Wer Mißbrauch mit fremden Zeichen trieb, der sollte "seines handtwercks unredlich geachtet und mit demselben müeßig ze stohn getryben werden." (1605) Nebst dieser Art des unlautern Wettbewerbes verbot die Zunft das Abjagen von Kunden oder Käufern "bey straf 1 oder 2 % wachs". Sie regelte auch vielfach den Absat durch Minimal=

preise. Wenn ein Meister "ain alt schräpf oder laaßeysen" zum weben übernehmen wolle, so solle er "nie weniger von dergleichen alten eysen . . . nemen, dann ain kreuber . . . . ein duted laaßeysen näher nit und wohlseyser ver= kausen oder hingeben, dann umb achtzehn kreuber by straf sechs pfund pfening."

Alle Zünfte kannten den Zunftfrieden, der nach dem Rechtsspruche des Zunftgerichts eintrat, vor welches alle Streitigkeiten zwischen den Genossen vorgebracht werden mußten, bevor man den ordentlichen Richter anrief. "Wann sich . . . also fähl begeben und zuotragen wurden und solliches ain zunftmayster und mit ime andere die zumft

angehörige mayster in der güetigkeit nit vergleichen .... könnten, so sollte die selbige streitige sach für unsern vogt zu Rorschach gewysen sein, der möge ain mehr unter den mayster machen als er für uns als unsere nachkommende

herren von Sant Gallen ziehen und nach desselbigen bevelch handlen."

Am 27. Februar 1719 wurde als Mahr= zeichen einer Neuordnung die Anschaffung einer bemalten Zunftfahne beschlossen; denn durch Beschluß der Meisterschaft vereinigten sich an diesem Tage die Constantius= und Johannizunst zu einer Handwerksgenossen= schaft, zur allgemeinen Zunft des freien Reichshofes Rorschach.

An den Zunfttagen fand aber auch die Fröhlichkeit ein Plätzchen hinter den Butzen= scheiben des "güldenen Cöwen". Im Kreise der Zünftigen wanderte der Becher mit den

silbernen Dappenschildchen der Zunftmeister. Der erste Zunftmeister Bachmann, Amtmann und Goldschmied, schenkte ihn ums Jahr 1700, und auch seine "Frau liebste Schegemahl" muß der Zunft wohl gewogen gewesen sein, da der Säckelmeister alljährlich ihre Dergabung in die Lade legen konnte, wosür "sich ein jeder gegen ihro dankbar erzeige, auch Gott bitte vor sie in ihrem leben und todt."

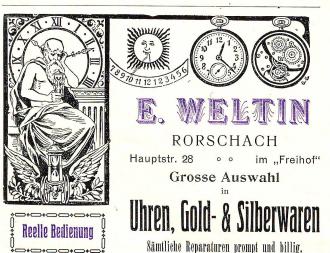
100 Jahre später wurde der alte Landeshoheits= gedanke durch die Revolution aufgelöst. Die volkswirt= schaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätze einer neuen Zeit lagen in den Lüften, der sich der alte, enggewordene Zunstbau nicht mehr anpassen konnte.



Siegel der vereinigten Zünfte des Reichshofes Rornchach.









## Franz Petsch

Coiffeur

b. Bäumlistorkel RORSCHACH b. Bäumlistorkel

Anfertigung aller neuesten Haararbeiten, saubere Bedienung

Grosses Lager von in- und ausländischen Parfümerien

und Seifen, Bürsten und Kämme.

Ankauf von ausgefallenen Haaren.